

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Wiener Neustädter Nachrichten“

I. Geltungsbereich

1. Die Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen zum Zwecke der Verbreitung in einer Druckschrift, die mit der Stadt Wiener Neustadt und den Auftraggebern abgeschlossen werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die die Stadt Wiener Neustadt, Magistratsabteilung 12, Öffentlichkeitsarbeit, Medienservice (in weiterer Folge: Magistratsabteilung 12) nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Zusatzvereinbarungen zu den Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Magistratsabteilung 12 schriftlich bestätigt wurden.

2. Mündliche Absprachen und Auskünfte sind unverbindlich. Auskünfte, welcher Art auch immer, werden nur dann als verbindlich akzeptiert, wenn sie schriftlich erfolgen.

II. Vertragsabschluss

Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, binden die Magistratsabteilung 12 nicht.

III. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Auftraggeber garantiert der Magistratsabteilung 12 sowie dessen MitarbeiterInnen, dass sein Inserat (einschließlich Bilder) gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Magistratsabteilung 12 sowie dessen MitarbeiterInnen hinsichtlich aller Ansprüche, die auf das erschienene Inserat (einschließlich Bilder) begründet werden, schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Arten wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, sei es, dass diese von Mitbewerbern des Auftraggebers oder von Mitbewerbern der Magistratsabteilung 12 geltend gemacht werden, für urheberrechtliche Ansprüche jeglicher Art, Einschaltkosten von Gegendarstellungen, deren Veröffentlichung der Magistratsabteilung 12 vom Gericht aufgetragen wurde, verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Strafen, medienrechtlichen Entschädigungen, Schadenersatzansprüchen welcher Art immer und Ansprüchen auf Veröffentlichungen von Urteilen oder Mitteilungen nach dem Mediengesetz.

2. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Schad- und Klagloshaltung der Magistratsabteilung 12 sowie deren MitarbeiterInnen versteht sich einschließlich aller anfallenden Verfahrenskosten. Der Magistratsabteilung 12 und seine MitarbeiterInnen sind zu einer Prüfung des Inserates oder eines Gegendarstellungsbegehrens nicht verpflichtet. Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen vergleichbaren Folgen, beispielsweise Mitteilungen gem. § 37 MedG.

3. Die Magistratsabteilung 12 behält sich vor, Anzeigenaufträge und Beilagenaufträge abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die Magistratsabteilung 12 unzumutbar ist.

4. Beilagenaufträge sind für die Magistratsabteilung 12 erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

5. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

6. Entgeltliche Anzeigen, bei denen Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung nicht ausgeschlossen werden können, werden vom Magistratsabteilung 12 entsprechend der Bestimmungen des § 26 MedG. deutlich gekennzeichnet.

7. Im Fall einer angedrohten Inanspruchnahme wegen behaupteter Rechtsverletzungen durch ein Inserat ist die Magistratsabteilung 12 berechtigt, Name und Anschrift des Auftraggebers bzw. der zwischengeschalteten Agentur demjenigen bekannt zu geben, der Ansprüche aus diesen Rechtsverletzungen behauptet.

IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der Magistratsabteilung 12 eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

2. Telefonische Inseratenänderungen müssen nachträglich, jedoch noch vor Anzeigenschluss, schriftlich bestätigt werden.

3. Kosten, die durch erhebliche Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigestellter Daten jeglicher Art entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

4. Der Auftraggeber stellt alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Mittel, insbesondere die benötigten Grafikdateien in den von der Magistratsabteilung 12 vorgegebenen Standardformaten und das sonstige, zur Veröffentlichung notwendige Material rechtzeitig vor der vereinbarten Veröffentlichung zur Verfügung.

5. Allfällige Reklamationen sind innerhalb von 8 Tagen ab dem Erscheinungstermin des Inserats, bezüglich Beilagen und Sonderwerbeformen jedoch spätestens mit Ablauf des dem Erscheinungstermin nachfolgenden Werktages schriftlich an die Magistratsabteilung 12 zu richten (Datum des Poststempels bzw. der Absendung eines entsprechenden Telefaxes oder E-Mails). Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Leistungserbringung als gemäß dem jeweils zugrunde liegenden Auftrag mangelfrei anerkannt, sofern es sich dabei nicht um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG handelt.

V. Gewährleistung und Haftung der Magistratsabteilung 12

1. Die Magistratsabteilung 12 wird Mitbewerber von der Erteilung von Inserataufträgen an die Magistratsabteilung 12 nicht ausschließen.

2. Die Magistratsabteilung 12 übernimmt keine Gewähr für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmte Ausgaben, Nummern oder an bestimmten Plätzen innerhalb der Druckschrift oder bestimmte Erscheinungstermine, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Inseratauftrages von der genauen Bezeichnung der Platzierung sowie bei gleichzeitiger Bezahlung des Platzierungszuschlages abhängig gemacht hat (siehe IV.). Die Einschaltung des Inserates erfolgt in den fortlaufenden Ausgaben; das Recht auf Verschiebungen in andere Ausgaben behält sich die Magistratsabteilung 12 vor.

3. Für Satzfehler und andere Mängel in vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen haftet ausschließlich der Auftraggeber.

4. Die Pflicht zur Aufbewahrung von zur Verfügung gestellten Rohdaten jeglicher Art und zur Aufbewahrung der Daten der veröffentlichten Anzeige endet ein Monat nach deren Erscheinen.

5. Die Magistratsabteilung 12 übernimmt keine Haftung für zur Verfügung gestellte Daten jeglicher Art.

6. Farbabweichungen gegenüber dem Original muss sich die Magistratsabteilung 12 aus drucktechnischen Gründen vorbehalten.

7. Eine Haftung für Schäden, die durch Druck-, Satz- und Platzierungsfehler entstehen, ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung mit dem auf den betroffenen Teil der Auflage entfallenen anteiligen Einschaltungsentgelt absolut begrenzt.

8. Die Magistratsabteilung 12 gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

9. Im Gewährleistungsfall hat die Magistratsabteilung 12 das Recht, sich von der Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass die Anzeige oder Beilage zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist, mangelfrei nachgeholt wird.

10. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat die Magistratsabteilung 12 dann Anrecht auf volle Bezahlung der veröffentlichten Einschaltungen, wenn die Aufträge mit 75 % der Kalkulationsauflage erfüllt sind. Bei einer Erfüllung unter 75 % ist die Leistung aliquot zu bezahlen.

11. Soweit eine Haftung der Magistratsabteilung 12 für Schäden des Inserenten nach diesen Geschäftsbedingungen oder allgemeinen Rechtsvorschriften in Betracht kommt, wird sie auf Fälle erweislich groben Verschuldens eingeschränkt. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, insbesondere auf Grund einer positiven Vertragsverletzung, besteht keine Haftung. Die Magistratsabteilung 12 haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Daten oder Dateien.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die konkreten Preise ergeben sich aus den aktuellen Mediadaten, dem jeweils aktuellen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung und verstehen sich als Nettopreise. Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt.

3. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten diese auch für laufende Aufträge sofort (auch unterjährig) in Kraft.

4. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass die Gutschrift des Betrages spätestens acht Tage nach Rechnungsdatum vorliegt. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers. Im Verzugsfall sind für die jeweils überfälligen Beträge 14 % Zinsen per anno zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, außer den usuellen Mahnspesen alle bei Verfolgung der Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen, Barauslagen usw., aus welchem Titel auch immer, zu bezahlen. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch sämtliche vorprozessualen Kosten, insbesondere eines beauftragten Inkassobüros oder Rechtsanwaltes, voll zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Kosten und Spesen jeglicher Art laut gegenständlicher Bestimmung und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet.

5. Die Magistratsabteilung 12 ist bei Vorliegen wichtiger Umstände dazu berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von der Bezahlung offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne das hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die Magistratsabteilung 12 erwachsen.

6. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverzug stellt die Magistratsabteilung 12 den gesamten Saldo mit allen Nebenkosten bzw. mit allen seit Beginn der Geschäftsverbindung gewährten Nachlässen (zum Beispiel Rabatte, Provisionen, Skonti und dergleichen) fällig.

7. Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wiener Neustadt. Wiener Neustadt gilt als Erfüllungsort. Über sämtliche Streitigkeiten aus den gegenständlichen Aufträgen entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt.

VII. Sonstiges

1. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Die Magistratsabteilung 12 berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

2. Stornierungen von Anzeigen unterliegen einer Stornogebühr. Stornierungen bis drei Wochen vor Anzeigenschluss sind frei. Bei danach erfolgten Stornos werden 30% vom Tarifwert des Auftrages in Rechnung gestellt. Erfolgt die Stornierung nach Anzeigenschluss sind 100% des Tarifwertes des Auftrages fällig.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiener Neustadt. Es gilt österreichisches Recht.